Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 68. Sitzung (30.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 146.

Beilage zur Niederschrift über die 68. Sitzung vom 30. Juli 1926.

Bericht

des

Ausschusses für Geschäftsordnung, Kanzlei und Bücherei

über

die Nachweisungen über die Erledigung der vom Landtag 1924/25 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge.

Erstattet von dem Abg. Weißmann.

Nach § 84 der Geschäftsordnung des Badischen Landtages haben die Einzelministerien dem Staatsministerium nach Schluß jeden Landtages Mitteilung zu machen, welche Gesetze, Vorlagen und Anträge vom Landtag angenommen und welche Gesuche und Beschwerden der Regierung überwiesen worden sind.

Das Staatsministerium hat sodann dem Landtag eine Nachweisung über die Art der Erledigung der Anträge, Gesuche und Beschwerden mitzuteilen. Das ist auch diesmal geschehen.

Nach wiederholter Aussprache in früheren Gesetzgebungsperioden, wie die vorstehend genannten Nachweisungen den Abgeordneten geboten werden sollen, ist der Geschäftsordnungsausschuß im vorigen Jahre dazu übergegangen, eine Zusammenfassung der Anträge und Wünsche, welche an den Landtag gelangt sind, vorzunehmen und sie den Abgeordneten zu übergeben, damit sie nicht gezwungen sind, im Falle des Bedarfs lange nach den Anträgen und Wünschen zu suchen. So soll auch in der Gesetzgebungs-Periode 1925/26 verfahren werden. Auch diesmal können finanzielle Bedenken wegen der Höhe der Druckkosten angesichts der Wichtigkeit der Sache nicht in Betracht kommen. Ein großer Teil der Kosten wird durch Nichtdruck in den stenographischen Berichten gespart.

Nachdem somit die Art der Berichterstattung festgestellt hat, hat der Ausschuß die **Nachweisungen** aus der Landtagsperiode 1924/25 einer Prüfung unterzogen und sie, nachdem sich Grund zu Beanstandungen nicht gefunden hat, in Druck gegeben.

Der Geschäftsordnungsausschuß legt dem Landtag den gedruckten Bericht vor. Er enthält 63 Positionen aus dem Landtag 1924/25, nämlich:

29 vom Ministerium des Innern,
1 vom Justizministerium,
3 vom Ministerium des Kultus und Unterrichts,
30 vom Finanzministerium.

Namens des Geschäftsordnungsausschusses stellt der Berichterstatter den Antrag:

Der Landtag wolle erklären, daß er von der Nachweisung der Regierung über die Erledigung der in der Landtagsperiode 1924/25 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge Kenntnis genommen hat.

Karlsruhe, den 30. Juli 1926.

Der Vorsitzende:
Obkircher.

Der Berichterstatter:
Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

über die Erledigung der vom Landtag in der Sitzungsperiode 1924/25 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge.

I. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

1. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Stock u. Gen., **Bewilligung von 500 000 ℳ als einmalige Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen** (nichtgedr. Antrag O. Z. 5).

Beschluß des Landtags in der 2. Sitzung vom 7. November 1924:

1. Zum Zweck einer einmaligen Zuschußunterstützung für die Erwerbslosen angesichts der großen Notlage und der Teuerung werden 500 000 ℳ bewilligt.

   Die Unterstützung soll nach sozialen Grundsätzen (Frauen und Kinder) festgesetzt und durch die Arbeitsämter verteilt werden.

2. Die Regierung wird ersucht, die leistungsfähigen Gemeinden zu veranlassen, gleich viel zu dem gleichen Zweck aufzuwenden.

Art der Erledigung: Der vom badischen Landtag bewilligte Betrag von 500 000 RM wurde sämtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen Badens im Verhältnis der Zahl der Hauptunterstützungs- und Zuschlagsempfänger nach dem Stichtag 15. November 1924 zur Verteilung an die in Unterstützung stehenden Erwerbslosen überwiesen. Die Arbeitsnachweise wurden angewiesen, bei der Bemessung des den Erwerbslosen zufallenden Teilbetrags nach sozialen Grundsätzen zu verfahren und abzustufen zwischen

1. schon mindestens 6 Monate lang in Unterstützung stehenden Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Angehörigen,
2. weniger wie 6 Monate lang in Unterstützung stehenden Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Angehörigen,
3. langfristigen Erwerbslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörigen,
4. ledige Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Angehörigen oder solchen, die nicht im Familienverband eines anderen leben,
5. den übrigen ledigen Erwerbslosen und unterstützten Ehefrauen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige.

2. Antrag der Abg. **Hartmann** u. Gen., **Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung** (nichtgedr. Antrag O. Z. 4).

Beschluß des Landtags in der 2. Sitzung vom 7. November 1924:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. die derzeitigen Sätze der Erwerbslosenunterstützung, deren niederster Satz gegenwärtig 72 ₰ täglich ist, um mindestens 50 % erhöht und die Zuschläge für Verheiratete ebenfalls wesentlich gesteigert werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. die Kurzarbeiter von den Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge befreit werden, solange die Kurzarbeiterunterstützung nicht allgemein gewährt wird.

Art der Erledigung: Auf das an den Herrn Präsidenten des badischen Landtags gerichtete Schreiben vom 19. Dezember 1924 Nr. 110 795 wird Bezug genommen.

Inzwischen sind die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung mit Wirkung vom 14. Dezember 1925 um 20 v. H. erhöht worden.

3. Antrag der Abg. **Marum** u. Gen., **Bewilligung von 500 000 ℳ für einmalige Zuschußunterstützung an die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner** (nichtgedruckter Antrag O. Z. 39).

Beschluß des Landtags in der 6. Sitzung vom 19. Dezember 1924:

Zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung für die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner werden angesichts der großen Notlage und der Teuerung 500 000 ℳ bewilligt. Die Unterstützung soll nach sozialen Gesichtspunkten (Fürsorgebedürftigkeit) festgesetzt werden und durch die Bezirksfürsorgestellen zur Auszahlung gelangen.

Art der Erledigung: Die 56 Bezirksfürsorgeverbände wurden unterm 22. Dezember 1924 Nr. 116 615 angewiesen, die ihnen auf Grund der Zahl der Zusatzrentenempfänger, der Sozial- und Kleinrentner ihres Bezirks zugeteilten Anteile unter Zuzug der Sonderausschüsse und Beiräte nach sozialen Gesichtspunkten sofort, wenn irgend möglich noch vor Weihnachten 1924, auszuzahlen.

Nach den eingeforderten Verwendungsnachweisen haben erhalten:

2 581	Kriegsbeschädigte . . .	42 247.05 ℛℳ,
18 727	Kriegshinterbliebene . .	189 296.95 ℛℳ,
17 078	Sozialrentner	185 919.30 ℛℳ,
6 744	Kleinrentner	88 637.70 ℛℳ.

Der Betrag von 6101.— ℛℳ wurde von 3 Städten bei der Verteilung aus eigenen Mitteln zugegeben.

Im Landesdurchschnitt entfielen somit auf 45 130 Bedachte je rund 11.— ℛℳ.

4. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung der Anträge der Abg.

a) Schill u. Gen., **Herabsetzung der Reichsweinsteuer und der Umsatzsteuer für inländischen Wein als Ausgleich für die Ratifizierung des spanischen Handelsvertrags** (Drucks. Nr. 44),

b) Schmidt-Bretten u. Gen., **Erlassung der Umsatzsteuer für inländischen Wein und Neueinschätzung des Steuerwerts der Weinberge als Ausgleich für die Ratifizierung des spanischen Handelsvertrags** (Drucks. Nr. 45),

c) Gebhard u. Gen., **Erhöhung der Einfuhrzollsätze für Wein** (Drucks. Nr 46).

Beschluß des Landtags in der 11. Sitzung vom 23. Januar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken:

1. daß bei Abschluß der Handelsverträge nur solche Zollsätze für ausländische Weine zugestanden werden, deren Höhe den erforderlichen Schutz für Erhaltung des badischen Weinbaues gewährleistet;
2. daß durch Aufhebung oder doch wenigstens durch wesentliche Herabsetzung der Reichsweinsteuer und der Umsatzsteuer für inländische Weine die Rentabilität des einheimischen Weinbaues erhalten wird;
3. daß mit tunlichster Beschleunigung eine Neueinschätzung des Steuerwertes der Weinberge vorgenommen wird.

Art der Erledigung: Ziffer 1 und 2 des Beschlusses des Landtags wurden zur Kenntnis der zuständigen Reichsministerien gebracht.

Ziffer 3 des Beschlusses wird von dem Herrn Finanzminister vertreten.

5. Antrag der Abg. Dr. **Herfurth** u. Gen. anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über **Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen** (Drucks. Nr. 60, 60d).

Beschluß des Landtags in der 12. Sitzung vom 4. Februar 1925:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Hinblick darauf, daß mehr als 22 250 Landwirte, welche den auf Schultze-Delitzscher Grundlage aufgebauten Kreditgenossenschaften angehören und in der badischen Landesgewerbebank A.-G. Karlsruhe organisiert sind, von den auf Grund der Staatsbürgschaften an landwirtschaftliche Organisationen zu gewährenden Darlehen ausgeschlossen sind, ersucht der badische Landtag die Regierung, bei der Bürgschaftsvorlage für das Gewerbe diese genannte Organisation mit einem verhältnismäßigen Betrage zu den gleichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Art der Erledigung: Der Entschließung des Landtags anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen wurde durch die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an das badische Handwerk usw. (GVBl. S 41) entsprochen, wonach der Minister des Innern ermächtigt wurde, soweit die in § 1 dieses Gesetzes vom Land übernommene Bürgschaft nicht voll in Anspruch genommen wird, bis zum Höchstbetrag von 250 000 *RM* die selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Kreditgenossenschaften (Schultze-Delitzsche Genossenschaften) zu übernehmen. Der Minister hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

6. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Gebhard u. Gen., **Hagelversicherung** (nichtgedr. Antrag O.Z. 38, 38a).

Beschluß des Landtags in der 12. Sitzung vom 4. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. in den Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1924/25 zwecks Auffüllung des Hagelversicherungsfonds den Betrag von 130 000 *RM* einzustellen und ferner für das Jahr 1925 an der Nachschußprämie 20 % aus Staatsmitteln zu decken;
2. dem Landtag eine Denkschrift über die Einführung der obligatorischen Hagelversicherung vorzulegen.

Art der Erledigung: Der Ziffer 1 des Antrags ist Rechnung getragen durch Einstellung von 210 000 *RM* Staatszuschuß an den staatlichen Hagelversicherungsfonds im 2. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1924/25 unter Hauptabteilung III Titel XIII § 44 und die Verordnung des Ministers des Innern vom 9. Februar 1925 (GVBl. S. 35), wonach der Beitrag des Versicherten zum staatlichen Hagelversicherungsfonds für das Geschäftsjahr 1925 auf 66 % der Nettoprämie bemessen wird.

Die in Ziffer 2 beantragte Denkschrift über Zwangshagelversicherung wurde mit Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Juni 1925 Nr. 54670 dem Landtag überreicht.

7. Antrag der Abg. **Straub** u. Gen., **Erhaltung des Kindererholungsheimes Heuberg** (Drucks. Nr. 47).

Beschluß des Landtags in der 15. Sitzung vom 18. Februar 1925:

Der Landtag ersucht die Regierung, für den Weiterbetrieb des Kindererholungsheimes Heuberg einzutreten.

Art der Erledigung: Weitere Schritte erübrigen sich zur Zeit, da der Weiterbetrieb des Kindererholungsheimes Heuberg gegenwärtig nicht gefährdet erscheint.

8. Antrag der Abg. **Martin** u. Gen., **Verpachtung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg** (Drucks. Nr. 59).

Beschluß des Landtags in der 15. Sitzung vom 18. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß den Anliegern das Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg in langfristiger Pacht in größerem Umfang als bisher zur Verfügung gestellt wird.

Art der Erledigung: Die bei den in Betracht kommenden Gemeinden wegen Erpachtung von Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg bestehenden Wünsche sind dem Herrn Reichsminister der Finanzen in Berlin mitgeteilt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 17. Juli 1925 I H 5603 erwidert, daß der Präsident des Landesfinanzamtes Stuttgart angewiesen sei, das gesamte nutzbare Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lände des Truppenübungsplatzes Heuberg in erster Linie den Gemeinden zur Erpachtung anzubieten, in deren Gemarkung die betreffenden Teile liegen, und daß der genannte Präsident ihm berichtet habe, daß hiernach verfahren werde.

9. Antrag der Abg. **Duffner** u. Gen., **Wiederzuteilung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg zum Landesfinanzamt Karlsruhe und Verwendung desselben als Manövergelände neben Kindererholungsheim** (Druckf. Nr. 66).

Beschluß des Landtags in der 15. Sitzung vom 18. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß das Kindererholungsheim bestehen bleibt.

Art der Erledigung: Weitere Schritte erübrigen sich zur Zeit, da der Weiterbetrieb des Kindererholungsheimes Heuberg gegenwärtig nicht gefährdet erscheint.

10. Antrag der Abg. **Duffner** u. Gen., **Wiederverwendung des früheren Truppenübungsplatzes Heuberg als Übungsgelände** (Druckf. Nr. 74).

Beschluß des Landtags in der 15. Sitzung vom 18. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß der Truppenübungsplatz Heuberg alljährlich im Frühjahr und im Spätjahr als Übungsgelände für die Reichswehr verwendet werde. In dieser Zeit soll das Kindererholungsheim mit Kindern nicht belegt werden.

Art der Erledigung: Von weiteren Schritten wurde abgesehen, da solche im Hinblick auf den zwischen dem Reiche und dem Verein Kindererholungsfürsorge Heuberg e. V. bestehenden Vertrag und die durchaus ablehnende Haltung des Vereins in dieser Frage aussichtslos erscheinen.

11. Antrag der Abg. **Weißhaupt** u. Gen., **Einfuhr von Zuchtvieh aus dem Ausland und Förderung der Inlandszucht** (Druckf. Nr. 68) — Ziff. 3 —.

Beschluß des Landtags in der 14./16. Sitzung vom 5. und 19. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, an die Bezirkstierärzte eine diesbezügliche Anweisung zu erlassen, die Inlandszucht in der besten Weise zu fördern.

Art der Erledigung: Dem Antrag ist mit Runderlaß vom 14. April 1925 Nr. 22463 entsprochen worden.

12. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Gebhard u. Gen., **Errichtung und Unterhaltung eines Reichstabakforschungsinstituts in Baden** (Druckf. Nr. 82, 82a).

Beschluß des Landtags in der 27. Sitzung vom 20. März 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung nachdrücklich dafür einzutreten, daß die erforderlichen Mittel zur Errichtung und Unterhaltung eines Reichstabakforschungsinstituts in Baden alsbald zur Verfügung gestellt werden.

Art der Erledigung: Die Verhandlungen mit der Reichsregierung wegen Errichtung eines Reichstabakforschungsinstituts in Baden sind eingeleitet.

13. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Marum u. Gen., **Tiergärtnerstiftung Erholungsheim Annaberg in Baden-Baden** (Druckf. Nr. 76, 76a).

Beschluß des Landtags in der 27. Sitzung vom 20. März 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß diese die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, um erholungsbedürftige Kriegsbeschädigte in dem Erholungsheim Annaberg in Baden-Baden unterbringen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Der Herr Reichsminister der Finanzen hat für das Jahr 1925 Mittel für den Betrieb des Erholungsheimes Annaberg inBaden-Baden, insbesondere für die Instandsetzung der Gebäude und die Ausgestaltung des Heims, dem Hauptversorgungsamt Karlsruhe überwiesen. Einer mit der Reichsregierung zunächst auf die Dauer von 10 Jahren getroffenen Vereinbarung zufolge soll das Heim im Jahre 1926 in die Verwaltung des Landes Baden übergehen (vergl. die Vorbemerkung zum Voranschlag der Badanstalten für die Jahre 1926 und 1927).

14. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung der Anträge der Abg.

1. **Marum** u. Gen., **Erwerbslosenunterstützung an abgebaute, nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte** (Drucks. Nr. 11, 11(16)a),
2. **Rückert** u. Gen., **Ausdehnung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 auf alle der Reichsversicherungsordnung unterliegenden Angestellten** (Drucks. Nr. 16, 11(16)a).

Beschluß des Landtags in der 27. Sitzung vom 20. März 1925:

1. Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß den auf Grund der Personalabbauverordnung entlassenen, nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten Erwerbslosenunterstützung in derselben Höhe gewährt wird wie denjenigen Reichsbeamten, welche ohne laufende Bezüge auf Grund der Personalabbauverordnung ausgeschieden sind (Reichsbes.Bl. Nr. 51 vom 22. 9. 1924 lfd. Nr. 1003),
2. die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. 2. 1924 auf alle dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Angestellten ausgedehnt wird, und für eine Prüfung einzutreten, in welchem Umfange die Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung der Geldentwertung entsprechend erhöht werden soll.

Art der Erledigung: Ziffer 1 berührt die Zuständigkeit des Herrn Finanzministers.

Ziffer 2. Die Einbeziehung der der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegenden Angestellten ist bereits in einem an den Herrn Reichsarbeitsminister vom 22. Oktober 1924 gerichteten Schreiben empfohlen worden. Durch Gesetz zur Änderung über Erwerbslosenfürsorge vom 17. Januar 1926 sind die obengenannten Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen.

15. Antrag der Abg. **Gebhard** u. Gen., **Milchverbrauch und Milchversorgung** (Drucks. Nr. 89).

Beschluß des Landtags in der 27. Sitzung vom 20. März 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. unverzüglich eine großzügige Propaganda zur Hebung des Milchverbrauchs im Interesse der Volksgesundheit und einer guten, ungestörten Milchversorgung in die Wege zu leiten,
2. den Einfluß der Behörden, Schulen, staatlichen Betriebe und der Presse in den Dienst der Sache zu stellen.

Art der Erledigung: Eine am 6. April 1925 eingeleitete Erhebung bei den Städten des Städteverbandes und 12 Großen Gemeinden ergab, daß die dort angebotene Milch in vollem Umfang abgesetzt wurde. Die Durchführung einer Propaganda zur Hebung des Milchverbrauchs schien hiernach nicht geboten.

16. Antrag der Abg. **Hagin** u. Gen. anläßlich der Besprechung der Förmlichen Anfrage der Abg. Hagin u. Gen., **Postverhältnisse auf dem Lande** (Drucks. Nr. 106).

Beschluß des Landtags in der 33./34. Sitzung vom 6./7. Mai 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichspostverwaltung erneut dringlich vorstellig zu werden, daß endlich die Postverhältnisse in Baden wieder wenigstens auf der Höhe der Vorkriegszeit eingerichtet werden und daß insbesondere die Zustellung der Postsachen auf dem Lande wieder zweimal am Tage erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Insbesondere wolle unverzüglich dafür Sorge getragen werden, daß im Oberpostdirektionsbezirk Konstanz auch in den Landgemeinden am Sonntag die Post wieder zugestellt werde und daß der Unfallmeldedienst im ganzen Lande durchgeführt wird.

Art der Erledigung: Der Antrag ist zusammen mit dem auf die Förmliche Anfrage der Abgeordneten Hagin und Gen., Postverhältnisse auf dem Lande betr., in der 34. öffentlichen Sitzung des Landtags gefaßten Beschlusse von dem Finanzministerium behandelt worden.

17. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Dr. Schofer u. Gen., **Änderung der III. Steuernotverordnung in Bezug auf die Aufwertungsfrage** (nichtgedr. Antrag D.Z. 10, Druckf. Nr. 81).

Beschluß des Landtags in der 23. Sitzung vom 27. Februar 1925:

I. Die Regierung wird ersucht, in der Aufwertungsfrage beim Reiche mit allem Nachdruck für eine alsbaldige Änderung der dritten Steuernotverordnung (3. St.N.V.) und damit für eine tunlichste Beseitigung der in ihr enthaltenen Unbilligkeiten und Härten einzutreten. Es sollten hierbei folgende wesentlichen Gesichtspunkte Beachtung finden:

1. Bei der Aufwertung sollten allgemein die Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 enthalten sind, Anwendung finden. Zum mindesten aber sollte der in § 2 der Verordnung festgelegte Hundertsatz von 15 % eine angemessene Erhöhung erfahren. Dabei müßte, wie dies bisher für die Schuldner geschehen ist, auch den Interessen der Gläubiger Rechnung getragen und deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders gelagerten Fällen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungsfähigkeit eine Erhöhung des Hundertsatzes zu verlangen.
2. Die Verpflichtung zur Aufwertung von Sparkasseneinlagen muß mehr als bisher von der wirtschaftlichen Lage der verbürgenden Gemeinden abhängig gemacht werden, so daß diese Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufwertung herangezogen werden können.
3. Die in § 5 der Notverordnung bestimmten Zahlungszieler und Zinssätze sind zu ändern; auch sind nach Lage des Einzelfalles abweichende Festsetzungen zuzulassen, wo solche den Anforderungen der Billigkeit und von Treu und Glauben entsprechen.
4. Die in § 11 enthaltenen Bestimmungen über die Wirkung sogenannter vorbehaltloser Löschungsbewilligungen und der Zahlungsannahme müssen fallen; es muß im Gegenteil die Möglichkeit gegeben werden, für entwertete Rückzahlungen eine angemessene Nachzahlung nach einem bestimmten Hundertsatz zu verlangen.
5. Die Beschränkungen, welche § 7 der ersten Durchführungsverordnung zur dritten Steuernotverordnung für Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen gebracht hat, müssen beseitigt werden.
6. Bei öffentlichen Anleihen, insbesondere bei denen der Gemeinden, muß ein, wenn auch nur beschränkter, Zinsendienst eintreten. Bei Anleihen der Gemeinden muß einer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Einzelgemeinden stattgegeben werden.
7. Diesen Richtlinien entsprechend müssen die Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich nach §§ 33 ff. in Wegfall kommen.
8. Die bereits geschaffenen Aufwertungsstellen sind beizubehalten, jedoch zur Verminderung von Rechtsstreiten mit größeren Vollmachten auszustatten.
9. Es sind möglichst bald folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:
   a) über die Besteuerung des Geldentwertungsunterschieds bei der Inanspruchnahme von Krediten während der Zeit der Geldentwertung (§ 24 der 3. St.N.V.);
   b) über die Besteuerung der während der Zeit der Geldentwertung durch Ausgabe von Notgeld erzielten Gewinne (§ 25 der 3. St.N.V.).
10. Der Ertrag der in Ziffer 9 genannten Steuern soll zur Wiederaufnahme des Zinsendienstes der öffentlichen Anleihen Verwendung finden.

II. Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Auslandsdeutschen und die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen Deutschen eine nach den Grundsätzen der Aufwertung bemessene Entschädigung ihrer Schäden erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung:

Zu I 1:

a) Den geforderten Gesichtspunkten ist im wesentlichen entsprochen. Der Aufwertungsbetrag für die Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte beträgt 25 % (§§ 4, 31 und 32 Aufwertungsgesetz). Eine höhere Aufwertung als 25 % der durch die Hypothek gesicherten persönlichen Forderung ist unter gewissen Voraussetzungen zulässig (§ 10 Aufwertungsgesetz).

b) Der Aufwertungsbetrag beträgt bei Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechts und verwandter Körperschaften als Unternehmen wirtschaftlicher Betriebe 15 % (§§ 33 und 51 Aufwertungsgesetz).

c) Für den Aufwertungsbetrag von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, von Sparkassenguthaben und Versicherungsansprüchen ist die jeweilige Teilungsmasse maßgebend (§§ 47, 55 und 59 Aufwertungsgesetz).

Die Aufwertung anderer als der im Aufwertungsgesetz bezeichneten Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 62, 63 Aufwertungsgesetz). § 64 trifft besondere Bestimmungen für die Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen, sowie von Ansprüchen an Betriebspensionskassen.

Zu I 2:

Durch § 55 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes ist ein Meistbegünstigungsrecht der Sparkassengläubiger, das diese Gläubiger denen der Gemeinde gleichstellt, zwar nicht zwingend, aber als Sollvorschrift angeordnet. Da für die Ablösung der Gemeindeanleihe in §§ 42, 43 des Anleiheablösungsgesetzes die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit vorgeschrieben ist, ist dem Antrag entsprochen.

Zu I 3:

Die Zahlungsziele und Zinssätze des § 5 der dritten Steuernotverordnung sind im wesentlichen unverändert in das Aufwertungsgesetz (§§ 25 und 28) aufgenommen. Zu Gunsten des Schuldners (§ 26) und zu Gunsten des Gläubigers (§ 27) kann die Aufwertungsstelle auf Antrag anordnen, daß die Zahlung vor bezw. nach dem 1. Januar 1932 zu erfolgen hat.

Zu I 4:

Dem Wunsche ist in § 15 Aufwertungsgesetz (Rückwirkung) entsprochen.

Zu I 5:

In § 10 Aufwertungsgesetz ist die Zahl der Fälle, in denen nach allgemeinen Grundsätzen eine höhere (oder geringere) Aufwertung verlangt werden kann, gegenüber dem § 7 der ersten Durchführungsverordnung zur dritten Steuernotverordnung erweitert worden. Dem Wunsche nach Aufhebung der Beschränkungen für die Aufwertung von Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen ist in §§ 62 und 63 Abs. 3 Rechnung getragen.

Zu I 6:

Den Wünschen ist durch § 43 Anleiheablösungsgesetz im wesentlichen entsprochen.

Zu I 7:

Die Bestimmungen sind zwar nicht aufgehoben, Baden hat aber keinen Gebrauch davon gemacht.

Zu I 8:

Die Amtsgerichte sind Aufwertungsstellen geblieben (§ 1 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (RGBl. I S. 154); sie sind aber nicht mit größeren Vollmachten ausgestattet worden (§§ 69 ff. Aufwertungsgesetz).

Zu I 9a und b und 10.

Die Reichsregierung hat von der Durchführung der in den §§ 24 und 25 der 3. Steuernotverordnung vorgesehenen Besteuerung der Inflationsgewinne aus der Inanspruchnahme von Papiermarkkrediten und der Ausgabe von Notgeld Abstand genommen. Neben allgemeinen finanz- und wirtschaftspolitischen Erwägungen, wie sie sich aus der wesentlichen Verbesserung der Aufwertung durch das Aufwertungsgesetz, durch die Belastung der Wirtschaft aus dem Dawesabkommen und durch die allgemeine Kapitalnot ergeben, waren es insbesondere auch technische Schwierigkeiten, die sich der steuerlichen Erfassung der Gewinne bei den mannigfachen Formen des Kreditgeschäfts entgegenstellten. Es wird hierwegen auf die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift des Reichsfinanzministers vom April 1925 (Reichstagsdrucksache Nr. 803) verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu II:

Für die Liquidationsschäden sind neben dem Liquidationsschädengesetz in der Fassung vom 20. November 1923 (RGBl. 1923 S. 1148) die Richtlinien des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung von Nachentschädigungen für Liquidations- und Gewaltschäden (Nachentschädigungsrichtlinien) vom 25. März 1925 und die Richtlinien über die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen für Liquidations- und Gewaltschäden (Wiederaufbaudarlehensrichtlinien) vom 25. März 1925 (Reichsministerialblatt S. 245) maßgebend. Die Entschädigung nach diesen Bestimmungen ist nicht nach Grundsätzen der Aufwertung bemessen. Die Entschädigung beträgt zwei Tausendstel des Friedenswertes der eingebüßten Gegenstände (§ 2 des Liquidationsschädengesetzes). Zu dieser Entschädigung wird im Falle der Entwurzelung ein Zuschuß in Höhe von drei Tausendstel gewährt (§ 3 des Liquidationsschädengesetzes). In den Nachentschädigungsrichtlinien werden als Nachentschädigung festgesetzt bei einem Grundbetrag:

a) bis 50 000 *RM*:

für die ersten 2000 *RM* des Grundbetrags 100 %,
für die weiteren 28 000 *RM* des Grundbetrags 10 %,
darüber hinaus bis 50 000 *RM* des Grundbetrags 6 %,

b) von mehr als 50 000—200 000 *RM*:

für die ersten 50 000 *RM* des Grundbetrags 12 %,
für die weiteren 50 000 *RM* des Grundbetrags 8 %,
darüber hinaus bis 200 000 *RM* des Grundbetrags 6 %,

c) von mehr als 200 000 *RM*:

für die ersten 200 000 *RM* des Grundbetrags 8 %.

Nach den Wiederaufbaudarlehensrichtlinien kann unter der Voraussetzung, daß der Geschädigte bei Eintritt des Schadens eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, einem Geschädigten, der für Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes bei einem Grundbetrag von mehr als 200 000 *RM* eine Entschädigung erhalten hat, aus Mitteln des Reiches zum Zwecke der Wiederaufnahme seiner verlorenen wirtschaftlichen Tätigkeit ein Darlehen (Wiederaufbaudarlehen) gewährt werden.

Nach im August 1925 im Reichsfinanzministerium eingezogenen Erkundigungen ist eine gesetzliche Neuregelung, durch welche insbesondere die Sätze der Nachentschädigungsrichtlinien aufgebessert werden, nicht beabsichtigt. Auch könnten weitere Beträge als die im Etat eingestellten im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Lage des Reichs nicht zur Verfügung gestellt werden. Nach einer Antwort des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26. September 1925 auf eine gemeinsame Eingabe der einschlägigen Verbände ist es sogar fraglich, ob die nach dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur vollständigen Durchführung der Richtlinien ausreichen werden.

18. Antrag der Abg. **Straub** u. Gen., **Maßnahmen gegen weitere Zunahme der Cabarette, Dielen usw.** (Drucks. Nr. 73).

Beschluß des Landtags in der 36. Sitzung vom 17. Juni 1925:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht durch eine schärfere Handhabung der Bedürfnisfrage bei Erteilung der Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung der weiteren Zunahme der Cabarette, Dielen usw. gesteuert werden kann, und wie den in den bestehenden Unternehmungen dieser Art sich breit machenden Zügellosigkeiten und Sittenwidrigkeiten entgegengewirkt werden kann.

Art der Erledigung: Die Bezirksämter wurden wiederholt auf scharfe Prüfung der Bedürfnisfrage bei Gesuchen um Genehmigung von Bars, Dielen, Likörstuben und ähnlichen Betrieben hingewiesen. Ebenso wurde ihnen strenge Prüfung bei Gesuchen um Erteilung der Konzession gemäß § 33 a der Gewerbeordnung zur Pflicht gemacht. Die Bezirksämter mit Staatspolizei wurden ferner angewiesen, die vorhandenen Betriebe scharf zu überwachen, insbesondere auch auf strenge Einhaltung der Polizeistunde in derartigen Betrieben, die für Bars, Dielen und ähnliche Betriebe auf 10 Uhr festgesetzt ist, zu achten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. Antrag der Abg. **Straub** u. Gen., **Änderung des Kinderschutzgesetzes** (nichtgedr. Antrag O.Z. 20).

Beschluß des Landtags in der 36. Sitzung vom 17. Juni 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß § 6 des Kinderschutzgesetzes vom 30. 3. 1903, wonach bei öffentlichen Schaustellungen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, auf die Fortbildungsschule ausgedehnt wird.

Art der Erledigung: Der Beschluß des Landtags wurde dem Herrn Reichsarbeitsminister in Berlin mit der Bitte übersandt, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die gesetzliche Regelung einem möglichst raschen Abschluß entgegengeführt wird.

Auf einen Beschluß des Reichstags (Reichsratsdrucksache Nr. 926), die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf einer Novelle zum Kinderschutzgesetz von 1903 vorzulegen, die einen verstärkten Schutz der Kinder gewährleistet, hat die Reichsregierung dem Reichstag mitgeteilt, daß neuerdings die Frage geprüft werde, ob es möglich ist, die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, zugleich unter Vornahme der als zweckmäßig und durchführbar erkannten Verbesserungen des Kinderschutzes, in den Rahmen der beim Reichsarbeitsministerium vorbereiteten allgemeinen Neuregelung der Arbeitszeit zu bringen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung werde es abhängen, ob vorgeschlagen werden solle, das Kinderschutzgesetz als selbständiges Gesetz zu erhalten oder seine Bestimmungen in das neue Arbeitsgesetz zu übernehmen.

20. Antrag der Abg. **Siebert** u. Gen., **Erlassung eines Hebammengesetzes und Altersfürsorge der Hebammen** (Drucks. Nr. 84).

Beschluß des Landtags in der 36. Sitzung vom 17. Juni 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. das in Bearbeitung befindliche Hebammengesetz baldigst vorzulegen,
2. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bis zur Erlassung eines Hebammengesetzes den altersentlassenen, in Not geratenen Hebammen eine Altersfürsorge zu sichern.

Art der Erledigung: Zu 1. Der Entwurf eines badischen Hebammengesetzes unterliegt z. Zt. der Äußerung der beteiligten Kreise und wird auf deren Einkunft und Verarbeitung dem Landtag zugehen.

Zu 2. Für die kurze Zwischenzeit bis zur Erlassung des Hebammengesetzes noch **neue** Maßnahmen für die Altersversorgung der Hebammen zu treffen, dürfte sich um so mehr erübrigen, als durch Erlaß vom 9. März 1925 Nr. 19403 den Fürsorgeverbänden empfohlen worden ist, alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind (dazu gehören zweifellos auch die Althebammen), den **Kleinrentnern** gleichzustellen und in die **gehobene** Fürsorge zu übernehmen.

21. Antrag des **Haushaltsausschusses bei Beratung des Gesetzentwurfs** über die **Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes** (Drucks. Nr. 114, 114 a).

Beschluß des Landtags in der 40. Sitzung vom 28. Juli 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. in § 14 der Vollzugsordnung zum Gebäudesondersteuergesetz Bestimmungen aufzunehmen, wonach
   a) die Gebäudesondersteuer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes auf Antrag noch weiter ermäßigt werden kann,
   b) der Erlaß oder die Ermäßigung der Steuer nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 auf Antrag namentlich auch dann erfolgen soll, wenn es sich um andere als die dort genannten, besonders leistungsschwache Personen handelt;
2. Anweisung an die Gemeinden dahin zu erlassen, daß
   a) der § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes auch auf die Hotelbetriebe in Kurorten anzuwenden ist, wenn die Räume dieser Betriebe außerhalb der Kurzeit gar nicht, oder nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil benützt werden. Um mehr als 50 vom Hundert soll die Jahressteuer in der Regel nicht herabgesetzt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) in allen Fällen, in denen Erlaß oder Erstattung der Steuer beantragt wird, die Steuer jeweils zu stunden ist, wenn nicht ganz besondere Gründe gegen eine Stundung sprechen.

Art der Erledigung: Zu Ziffer 1 a und b: Dem Ersuchen ist durch die Ziffer 8 a und c der Ministerialverordnung vom 16. November 1925 (GVBl. S. 324) entsprochen.

Zu Ziffer 2 a und b: Die Gemeinden sind durch Ziffer 8 und 9 des Runderlasses des Ministers des Innern vom 8. August 1925 Nr. 85628 über den Vollzug des Gesetzes über Änderungen des Gebäudesondersteuergesetzes mit entsprechender Weisung versehen worden.

22. Antrag der Abg. **Rückert** u. Gen., **Vorlage eines Arbeitslosenversicherungsgesetzentwurfs** (Drucks. Nr. 139).

Beschluß des Landtags in der 41. Sitzung vom 29. Juli 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß alsbald der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem Reichstag vorgelegt wird.

Art der Erledigung: Der Antrag der Abgeordneten Rückert und Gen. (Drucksache Nr. 139) wurde mit Schreiben vom 20. August 1925 Nr. 84881 dem Herrn Reichsarbeitsminister mit dem Ersuchen dringlicher Behandlung zur Kenntnis gebracht.

23. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des **2. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1924 und 1925, Hauptabteilung III, Ministerium des Innern** (Drucks. Nr. 140 a I).

Beschluß des Landtags in der 41. Sitzung vom 29. Juli 1925:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen,

1. ob nicht das in der Inflationszeit geschaffene Sparkassengesetz vom 28. Juni 1923 einer Änderung zu unterziehen ist,
2. ob im nächsten Staatsvoranschlag Mittel für eine Unterstützung des Kindersolbades des Badischen Frauenvereins in Dürrheim eingestellt werden können, um eine größere Berücksichtigung badischer Kinder zu ermöglichen.

Art der Erledigung: 1. Die Änderung der Rechtslage der Sparkassen, die das neue Sparkassengesetz gebracht hat, ist nicht so einschneidend, wie vielfach angenommen wird. Zum großen Teil enthalten die neuen Bestimmungen nur eine Legalisierung des Zustandes, der sich unter dem Druck der veränderten wirtschaftlichen Bedürfnisse schon vorher entwickelt hatte. Die Pflege des Giro-, Scheck- und Kontokorrentverkehrs sind wirtschaftliche Fortschritte, die unter keinen Umständen wieder rückgängig gemacht werden sollten. Die vermehrte Betätigung der Sparkassen im Personalkredit, insbesondere im Wechselgeschäft, ist eine Erscheinung, die von der allgemeinen Wirtschaftslage bedingt ist. Wo im Zusammenhang mit dieser Erscheinung bei Sparkassen unliebsame Geschehnisse festgestellt wurden, hat sich ausnahmslos ergeben, daß sie unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes und der Satzungen erfolgt waren. Andererseits hat sich unter dem neuen Sparkassengesetz der Wiederaufbau der Spareinlagen in einem bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus befriedigenden Umfang ermöglichen lassen. Wenn daher auch bei Handhabung der Sparkassenaufsicht und bei der Bemessung des Tätigkeitskreises der einzelnen Sparkassen zu besonderer Vorsicht Anlaß gegeben ist, so besteht doch zu einer grundsätzlichen Änderung des gegenwärtigen Sparkassenrechts keine Notwendigkeit.

Einzelne Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften, durch welche für einzelne Gruppen von Vermögensanlagen Höchst- und Mindestgrenzen gesetzt werden (§ 11 Ziffer 5 des Sparkassengesetzes), sind allerdings durch die wirtschaftliche Entwicklung teilweise überholt; ihre Änderung wird zu gegebener Zeit in Erwägung gezogen werden müssen. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, in welchem Umfang Wechseln und Inhaberpapieren die Eigenschaft als flüssige Anlage erster Ordnung belassen werden und ob etwa ein bestimmter Teil des Sparkassenvermögens der Anlage in langfristigem Realkredit vorbehalten werden kann. Es wird sich aber empfehlen, hiermit abzuwarten, bis die zukünftige Gestaltung der Geld-, Börsen- und Kreditwirtschaft einigermaßen zu übersehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die ursprünglich beabsichtigte Einstellung von Mitteln im außerordentlichen Etat des Staatsvoranschlags 1926/27 für eine Unterstützung des Kindersolbades des Badischen Frauenvereins in Dürrheim hat sich infolge der beschränkten finanziellen Verhältnisse nicht ermöglichen lassen.

24. Antrag der Abg. **Gebhard** u. Gen., **Hagelwetterschäden im badischen Oberland, insbesondere im Amtsbezirk Engen, im Sommer 1925** (Drucks. Nr. 144).

Beschluß des Landtags in der 41. Sitzung vom 29. Juli 1925:

Im Oberland, insbesondere im Amtsbezirk Engen, haben schwere Unwetter, verbunden mit Hagel, die Ernte zum großen Teil vernichtet. Aus bekannten Gründen ist ein großer Teil der Landwirte nicht gegen Hagel versichert. Die Regierung wird ersucht, Erhebungen über die Schäden anzustellen und, soweit erforderlich, Hilfsmaßnahmen und Steuererleichterungen in die Wege zu leiten.

Art der Erledigung: Der Herr Finanzminister sowie der Herr Präsident des Landesfinanzamts wurden ersucht, Steuererleichterungen im Sinne des Antrags eintreten zu lassen. Soweit begründete Anträge auf Unterstützung von Landwirten, deren Existenz durch die Unwetter gefährdet ist, einkommen, wird in möglichst entgegenkommendem Sinne Entscheidung getroffen werden. Die Anforderung entsprechender Mittel bleibt vorbehalten.

25. Antrag des **Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. **Goerlacher** u. Gen., **Sicherung der Bauforderungen** (Drucks. Nr. 51, a).

Beschluß des Landtags in der 45. Sitzung vom 5. August 1925:

Die Regierung wird ersucht, in eine alsbaldige Prüfung darüber einzutreten, ob nunmehr der 2. Abschnitt des Gesetzes vom 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen, nämlich der Abschnitt über die dingliche Sicherung dieser Forderungen, gemäß § 9 des Gesetzes in weitgehendem Maße, mindestens in den Städten und Großen Gemeinden, in Kraft gesetzt werden soll, um den Bauhandwerkern einen gerade in der heutigen Zeit notwendigen Schutz zu gewähren, oder wie in anderer Weise der Baugläubigerschutz verstärkt werden kann.

Art der Erledigung: Die Regierung hat Erhebungen bei einer Reihe anderer Landesregierungen veranstaltet und den badischen Industrie- und Handelstag, den Handwerkskammertag sowie die Gewerkschaften um Stellungnahme ersucht.

26. Anträge der Abg.

a) **Hertle** u. Gen., **Bezeichnung der durch große Trockenheit befallenen Gebiete Badens als Notstandsgebiete** (Drucks. Nr. 159),

b) **Klaiber** u. Gen., Bezeichnung **der durch völlige Mißernte befallenen Weingebiete Badens als Notstandsgebiet** (Drucks. Nr. 161)

und Abänderungsanträge hierzu der Abg.

a) **Schmidt**-Bretten u. Gen.,

b) Dr. **Schofer** u. Gen.,

Bezeichnung der durch Mißernte betroffenen Gebiete Badens als Notstandsgebiete (Drucks. Nr. 159, 161 a, b).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, dafür einzutreten, daß den von Mißernte betroffenen Landwirten Steuerstundung gewährt wird.

Die Regierung wird ersucht, bezüglich derjenigen Wein- und Ackerbaugebiete Badens, in denen eine vollständige Mißernte zu verzeichnen ist, Hilfsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Art der Erledigung: Der Herr Finanzminister wie der Herr Präsident des Landesfinanzamts wurden ersucht, in begründeten Fällen Steuererleichterungen zu gewähren; besondere Anordnungen wegen der Gewährung von Steuererleichterungen für Winzer hat der Herr Reichsfinanzminister getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wegen der Unwetterschäden sind Erhebungen im Gange; bei Schäden, welche die Existenz der Geschädigten als gefährdet erscheinen lassen, wird in möglichst entgegenkommendem Sinne Entschließung getroffen werden. Die Anforderung entsprechender Mittel bleibt vorbehalten.

27. Antrag der Abg. **Fischer**-Meißenheim u. Gen. und Dr. **Schofer** u. Gen., **Bürgschaft für einen Kredit von 5 Millionen RM für die Ernte 1925 der Badischen Tabakbau- und Verwertungsgenossenschaft** (Druckf. Nr. 162, a).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob der Bad. Tabakbau- und Verwertungsgenossenschaft eine Bürgschaft für einen Kredit von 5 000 000 RM für die Ernte 1925 gewährt werden kann.

Art der Erledigung: Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen über Gewährung einer Bürgschaft zugunsten des Tabakbaues haben ergeben, daß die im Falle der Übernahme einer Bürgschaft durch das Land erforderliche Sicherung für Inanspruchnahme aus der Bürgschaft nur durch Lombardierung der Tabakvorräte erfolgen könnte, ein Weg, der für den Staat nicht gangbar erscheint. Es zeigte sich daher keine Möglichkeit, dem Tabakbau über die allgemein zugunsten der Landwirtschaft gewährten Bürgschaften hinaus eine weitere Bürgschaft zu geben.

28. Antrag der Abg. **Bock** u. Gen., **Notlage der arbeitenden Volksmassen, hier Kurzarbeiterzulagen** (Druckf. Nr. 163 a).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Reichsregierung wird ersucht, bei der vermehrten Zunahme der Kurzarbeit schnellstens die Kurzarbeiterzulagen wieder auszuzahlen.

Art der Erledigung: Anläßlich einer Besprechung der zuständigen Referenten der Länder über die Anträge des Reichstags zur Erwerbslosenfürsorge im Reichsarbeitsministerium in Berlin ist der badische Regierungsvertreter für eine vorübergehende Einführung der Kurzarbeiterunterstützung eingetreten.

29. Antrag der Abg. **Maier**-Heidelberg u. Gen., **Notlage der arbeitenden Volksmassen** (Druckf. Nr. 163).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, der täglich sich verschlimmernden Lage der arbeitenden Volksmassen die größte Aufmerksamkeit zu schenken und alle Maßnahmen zu treffen, um der Notlage nach Möglichkeit zu steuern. Insbesondere wird die Regierung auf die überall drohenden Arbeiterentlassungen aufmerksam gemacht.

Art der Erledigung: Die erforderlichen Maßnahmen, um die Notlage der arbeitenden Volksmassen nach Möglichkeit zu steuern, werden getroffen.

II. Geschäftsbereich des Justizministeriums.

1. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Dr. Schofer u. Gen., **Änderung der dritten Steuernotverordnung in Bezug auf die Aufwertungsfrage** (nichtgedr. Antrag Z. 10, Druckf. Nr. 81).

Beschluß des Landtags in der 23. Sitzung vom 27. Februar 1925:

I. Die Regierung wird ersucht, in der Aufwertungsfrage beim Reich mit allem Nachdruck für eine alsbaldige Änderung der dritten Steuernotverordnung (3. StNV.) und damit für eine tunlichste Beseitigung der in ihr enthaltenen Unbilligkeiten und Härten einzutreten. Es sollten hierbei folgende wesentlichen Gesichtspunkte Beachtung finden:

1. Bei der Aufwertung sollten allgemein die Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 enthalten sind, Anwendung finden. Zum mindesten aber sollte der in § 2 der Verordnung festgelegte Hundertsatz von 15 %

eine angemessene Erhöhung erfahren. Dabei müßte, wie dies bisher für die Schuldner geschehen ist, auch den Interessen der Gläubiger Rechnung getragen und deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders gelagerten Fällen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungsfähigkeit eine Erhöhung des Hundertsatzes zu verlangen.

2. Die Verpflichtung zur Aufwertung von Sparkasseneinlagen muß mehr als bisher von der wirtschaftlichen Lage der verbürgenden Gemeinden abhängig gemacht werden, sodaß diese Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufwertung herangezogen werden können.
3. Die in § 5 der Notverordnung bestimmten Zahlungszieler und Zinssätze sind zu ändern; auch sind nach Lage des Einzelfalles abweichende Festsetzungen zuzulassen, wo solche den Anforderungen der Billigkeit und von Treu und Glauben entsprechen.
4. Die in § 11 enthaltenen Bestimmungen über die Wirkung sogen. vorbehaltloser Löschungsbewilligungen und der Zahlungsannahme müssen fallen; es muß im Gegenteil die Möglichkeit gegeben werden, für entwertete Rückzahlungen eine angemessene Nachzahlung nach einem bestimmten Hundertsatz zu verlangen.
5. Die Beschränkungen, welche § 7 der ersten Durchführungsverordnung zur dritten Steuernotverordnung für Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen gebracht hat, müssen beseitigt werden.
6. Bei öffentlichen Anleihen, insbesondere bei denen der Gemeinden, muß ein, wenn auch nur beschränkter, Zinsendienst eintreten. Bei Anleihen der Gemeinden muß einer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Einzelgemeinden stattgegeben werden.
7. Diesen Richtlinien entsprechend müssen die Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich nach §§ 33 ff. in Wegfall kommen.
8. Die bereits geschaffenen Aufwertungsstellen sind beizubehalten, jedoch zur Verminderung von Rechtsstreiten mit größeren Vollmachten auszustatten.
9. Es sind möglichst bald folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:
   a) über die Besteuerung des Geldentwertungsunterschieds bei der Inanspruchnahme von Krediten während der Zeit der Geldentwertung (§ 24 der dritten StNV.);
   b) über die Besteuerung der während der Zeit der Geldentwertung durch Ausgabe von Notgeld erzielten Gewinne (§ 25 der dritten StNV.).
10. Der Ertrag der in Ziffer 9 genannten Steuern soll zur Wiederaufnahme des Zinsendienstes der öffentlichen Anleihen Verwendung finden.

II. Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Auslandsdeutschen und die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen Deutschen eine nach den Grundsätzen der Aufwertung bemessene Entschädigung ihrer Schäden erhalten.

Art der Erledigung: Mit Schreiben vom 6. März 1925 Nr. 17 460 wurde die Entschließung des Landtags dem Reichsjustizminister mitgeteilt. Auf die Ausgestaltung des Aufwertungsgesetzes im Sinne der Entschließung des Landtags wurde von der Regierung bei der Beratung des Entwurfs im Reichsrat hingewirkt.

III. Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

1. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Dr. Schofer u. Gen., **Auszahlung von zwei Quartalen der bisherigen Dotation an die Religionsgemeinschaften** (nichtgedr. Antrag OZ. 37).

Beschluß des Landtags in der 2. Sitzung vom 7. November 1924:

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß den Religionsgemeinschaften auf Verlangen Auszahlungen im Umfange von 2 Quartalen der bisherigen Dotation im Hinblick auf den dem Landtag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Auf Grund des Einverständnisses des Landtags wurde s. Zt. die Auszahlung der Dotation im Umfange von 2 Quartalen in bisheriger Höhe an die Religionsgemeinschaften schon vor endgültiger Neuregelung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer veranlaßt.

2. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Rigel u. Gen., **Verwendungsmöglichkeit der Schulamtskandidaten und -Kandidatinnen in den nächsten 3 Jahren** (nichtgedr. Antrag O.Z. 12).

Beschluß des Landtags in der 31. Sitzung vom 2. April 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. die in Absatz 4 der Verordnung vom 3. Februar 1925 enthaltene Vergünstigung auch auf die Schulkandidaten auszudehnen, die in gleichem Umfang an einer staatlich anerkannten Privatschule praktisch tätig sind;
2. im nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag die Mittel vorzusehen, die es ermöglichen, den im nächsten Jahr für die Verwendung im Schuldienst in Aussicht genommenen mindestens 130 Schulkandidaten während ihrer Beschäftigung an der Volksschule nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Februar 1925 angemessene Unterhaltszuschüsse zu gewähren;
3. dem Landtag alsbald eine Aufstellung über die Verwendungsmöglichkeit der Schulamtskandidaten und -Kandidatinnen für die kommenden 3 Jahre zu übergeben.

Art der Erledigung: Zu O.Z. 2, Ziffer 1: Dem Beschluß des Landtags, die in Absatz 4 der Verordnung vom 3. Februar 1925 enthaltene Vergünstigung auch auf die Schulkandidaten auszudehnen, die in gleichem Umfang an einer staatlich anerkannten Privatschule praktisch tätig sind, wird dadurch entsprochen, daß im Einzelfall jeweils auf Antrag die Beschäftigung an einer Privatschule als Ersatz für die praktische Tätigkeit im staatlichen Dienst anerkannt wird.

Zu O.Z. 2, Ziffer 2: Im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1924/25 ist unter Hauptabteilung V, Titel V § 4, für Unterhaltszuschüsse an Schulkandidaten, die an badischen Volksschulen unentgeltlich beschäftigt werden, für die Zeit vom 1. Juni 1925 bis mit 31. März 1926 der Gesamtbetrag von 145 920 *RM*, d. i. auf die beiden Voranschlagsjahre jährlich je 72 960 *RM*, angefordert und genehmigt worden.

Im Voranschlag 1926/27 wird der entsprechende Jahresbetrag vorgesehen werden.

Zu O.Z. 2, Ziffer 3: Der Antrag wurde durch Vorlage einer Darstellung vom 29. April 1925 über die Verwendungsmöglichkeit der Schulkandidaten in den kommenden drei Jahren mit Schreiben an den Landtag vom 22. Mai 1925 Nr. A 19 429 erledigt.

3. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des **II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1924 und 1925, Hauptabteilung V. Ministerium des Kultus und Unterrichts** (Drucks. Nr. 140 c I, II).

Beschluß des Landtags in der 42/43. Sitzung vom 30./31. Juli 1925:

1. Die Anforderungen im II. Nachtrag werden genehmigt mit der Änderung, daß in II § 8, Altkatholischer Kultus, die Anforderung von 17 000 *RM* um 5 625 *RM* auf 22 625 *RM* erhöht wird.
2. Die Regierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß bei Besetzung der planmäßigen Stellen die Anstellungsverhältnisse der Lehrerinnen denen der Lehrer weitmöglichst angeglichen werden;
3. die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht zwecks Wahrnehmung der Parität gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften das Gesetz über die Staatsdotationen an die Kirchen einer Änderung unterzogen werden soll;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. die Regierung wird ersucht, zu prüfen, welche Mittel in den nächsten Staatsvoranschlag für
   I. einen Zuschuß zur Drucklegung des Werks über „Insel und Kloster Reichenau" von Prof. Dr. Konrad Beyerle,
   II. Instandsetzung des Nikolausmünsters in Überlingen,
   III. Anschaffung von Kunstwerken für die badische Landeskunsthalle
   eingestellt werden können.

Art der Erledigung: Zu O.Z. 3, Ziffer 1: Der Beschluß des Landtags wurde durch Auszahlung des für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 auf jährlich 22 625 RM erhöhten Betrages erledigt.

Im Staatsvoranschlag 1926/27 wird neben dem Aufbesserungszuschuß von jährlich 24 000 RM ein zusätzlicher Aufbesserungszuschuß von jährlich 9000 RM angefordert.

Zu O.Z. 3, Ziffer 2: Bei Besetzung der zur Umwandlung genehmigten 600 Hauptlehrerstellen werden in weitem Umfange Lehrerinnen berücksichtigt werden.

Zu O.Z. 3, Ziffer 3: Die Prüfung der Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

Zu O.Z. 3, Ziffer 4: 1. Als weiterer Zuschuß des Staates zur Drucklegung des Jubiläumswerks über die Abtei des Klosters Reichenau ist unter den im a. o. Etat des Staatsvoranschlags 1926/27 zur Anforderung gelangenden Mitteln zur „Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen" der Betrag von 5000 RM vorgesehen.

2. Für die Erhaltung und Instandhaltung des Münsters in Überlingen wird im a. o. Etat des Staatsvoranschlags 1926/27 eine Anforderung von 20 000 RM eingestellt werden.

3. Im Entwurf des ordentlichen Etats des Staatsvoranschlags 1926/27 wurden zur Erwerbung von Kunstgegenständen für die Badische Kunsthalle 90 000 RM eingestellt.

IV. Geschäftsbereich des Finanzministeriums.

1. Antrag der Abg. **Hofheinz** u. Gen., **Gewährung einer Abfindungssumme an planmäßige Beamte** (Drucks. Nr. 10).

Beschluß des Landtags in der 6. Sitzung vom 19. Dezember 1924:

Die Regierung wird ersucht, mit sofortiger Wirkung von den im Reichsbesoldungsblatt Nr. 57 vom 12. November 1924 (lfd. Nr. 1049) erschienenen „Richtlinien für die weitere Durchführung der Personalabbauverordnung" Ziffer III betr. Gewährung einer Abfindungssumme an planmäßige Beamte zu übernehmen.

Art der Erledigung: Dem Antrag ist entsprochen worden.

2. Antrag des Haushaltsausschusses anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. **Rigel** u. Gen., **Personalabbauverordnung, hier die Rechte der ausgeschiedenen weiblichen Beamten** (Drucks. Nr. 15, 19a).

Beschluß des Landtags in der 6. Sitzung vom 19. Dezember 1924:

Die Reichsregierung wird ersucht, in Artikel 14 der Personalabbauverrodnung vom 27. Oktober 1923 eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Rechte der ausgeschiedenen weiblichen Beamten auf Ruhe- bezw. Unterstützungsgehalt wieder aufleben, wenn die mit der Verheiratung eingetretene wirtschaftliche Versorgung durch Auflösung der Ehe oder in anderer Weise wegfällt.

Art der Erledigung: Vgl. Art. 14 der Personalabbauverordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1925 und die allgemeine Begründung Absatz 2 zum Gesetzentwurf über die Einstellung des Personalabbaues, Drucksache Nr. 77.

Durch das Gesetz vom 28. Januar 1926 ist dem Antrag entsprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Antrag der Abg. Dr. **Glockner** u. Gen., **landessteuerliche Belastung der kleinen, mittleren und großen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe in Baden, Bayern, Hessen, Preußen und Württemberg** (nichtgedr. Antrag O.Z. 161 der Sitzungsperiode 1923/24).

Beschluß des Landtags in der 9./10. Sitzung vom 21./22. Januar 1925:

Der Landtag stimmt zu, daß von der vom Landtag in seiner 44. Sitzung vom 8. August 1924 zu Folge des genannten Antrags der Abg. Dr. Glockner u. Gen. verlangten vergleichenden Darstellung dem Antrag des Staatsministeriums vom 9. Januar 1925 Nr. 14 362, „Statistik der Grund- und Gewerbesteuer betr.", entsprechend vorerst abgesehen werde, bis die bestehenden Schwierigkeiten behoben sind.

Art der Erledigung: Eine Erledigung der Ziffer VI des Antrags vom 12. August 1924 ist noch nicht möglich, da die der Erledigung entgegenstehenden Schwierigkeiten noch weiter bestehen.

4. Antrag der Abg. **Rüger** u. Gen., anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die **Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925** (Drucks. Nr. 27, 27 e) in Verbindung mit der Beratung und Beschlußfassung über die Abänderungsanträge der Abg. Klaiber u. Gen. (Drucks. Nr. 27 b), Ritter u. Gen. (Drucks. Nr. 27 c), von Au u. Gen. (Drucks. Nr. 27 d) und Dr. Mattes.

Beschluß des Landtags in der 9./10. Sitzung vom 21./22. Januar 1925:

Die Regierung wird ersucht, mit Rücksicht auf die bestehende Notlage allen Gesuchen, die von Landwirten, kleinen Gewerbetreibenden, Kleinrentnern und sonstigen wirtschaftlich schwächeren Steuerpflichtigen zum Zwecke des Steuernachlasses oder der zinslosen Stundung eingebracht werden, das weitgehendste Entgegenkommen zu erzeigen und unverzüglich allen in Betracht kommenden Stellen eindringlichste Weisung in diesem Sinne zu erteilen.

Art der Erledigung: Die Finanzämter wurden angewiesen, bei Behandlung von Nachlaß- und Stundungsgesuchen von Pflichtigen aus den in Betracht kommenden Kreisen weitgehendstes Entgegenkommen zu zeigen sowie Nachlässe ohne kleinliche Feststellungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. An Stelle einer Stundung hat jeweils ein Nachlaß der Steuer zu treten, wenn eine Stundung dem Steuerpflichtigen keine wirtschaftlichen Erleichterungen bringt. Wenn irgend möglich, soll vermieden werden, daß diese Steuerpflichtigen mit Steuerrückständen in das Steuerjahr 1925 eintreten.

5. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung der Anträge der Abg.

a) **Schill** u. Gen., **Herabsetzung der Reichsweinsteuer und der Umsatzsteuer für inländischen Wein als Ausgleich für die Ratifizierung des spanischen Handelsvertrags** (Drucks. Nr. 44),

b) **Schmidt**-Bretten u. Gen., **Erlassung der Umsatzsteuer für inländischen Wein und Neueinschätzung des Steuerwerts der Weinberge als Ausgleich für die Ratifizierung des spanischen Handelsvertrags** (Drucks. Nr. 45),

c) **Gebhard** u. Gen., **Erhöhung der Einfuhrzollsätze für Wein** (Drucks. Nr. 46).

Beschluß des Landtags in der 11. Sitzung vom 23. Januar 1925:

Der Landtag ersucht die Regierung, bei der Reichsregierung dahin zu wirken:

1. daß bei Abschluß der Handelsverträge nur solche Zollsätze für ausländische Weine zugestanden werden, deren Höhe den erforderlichen Schutz für Erhaltung des badischen Weinbaues gewährleistet;
2. daß durch Aufhebung oder doch wenigstens durch wesentliche Herabsetzung der Reichsweinsteuer und der Umsatzsteuer für inländische Weine die Rentabilität des einheimischen Weinbaues erhalten wird;
3. daß mit tunlichster Beschleunigung eine Neueinschätzung des Steuerwertes der Weinberge vorgenommen wird.

Art der Erledigung: OZ. 2. Eine Sonderbehandlung der Weinberge bei der Steuereinschätzung ist nicht möglich. Für 1926 ist eine allgemeine Anpassung der Landessteuerwerte an die Zeitwerte geplant; für 1927 wird voraussichtlich die Bewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz erfolgen.

Im übrigen werden die Anträge vom Ministerium des Innern bearbeitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Antrag der Abg. **Schrank** u. Gen., **Postverhältnisse auf dem Lande** (Druckf. Nr. 53).

Beschluß des Landtags in der 13. Sitzung vom 5. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Postverhältnisse auf dem Lande wieder der Vorkriegszeit angepaßt, insbesondere die Posthilfsstellen aus Mitteln der Reichspost voll erhalten werden.

Art der Erledigung: Vergl. die Mitteilung in der 36. Sitzung vom 17. Juni 1925, amtliche Berichte Seite 1462.

7. Antrag der Abg. **Martin** u. Gen., **Wiederzuteilung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg zum Landesfinanzamt Karlsruhe** (nichtgedr. Antrag O.Z. 36).

Beschluß des Landtags in der 15. Sitzung vom 18. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dringend vorstellig zu werden, es wolle die Verwaltung des Lagers und des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg vom Landesfinanzamt Stuttgart losgelöst und wieder dem Landesfinanzamt Karlsruhe zugeteilt werden.

Art der Erledigung: Die Rückübertragung der Verwaltung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Heuberg an das Landesfinanzamt Karlsruhe ist vom Staatsministerium wie auch durch den badischen Gesandten beim Reichsfinanzministerium nachdrücklichst vertreten worden. Der Herr Reichsfinanzminister hat inzwischen mitgeteilt, dem Antrag, der eine Verschlechterung der Verwaltung und Nachteile für die Reichsinteressen mit sich brächte, aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht entsprechen zu können.

8. Antrag der Abg. **Ziegelmaier-Oberkirch** u. Gen., **Arbeiterentlassungen in badischen Eisenbahnwerkstätten und damit zusammenhängende Maßnahmen** (Druckf. Nr. 79).

Beschluß des Landtags in der 18. Sitzung vom 20. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsbahnverwaltung dahin zu wirken, daß

1. die Arbeiterentlassungen bei den badischen Eisenbahnwerkstätten eingestellt werden,
2. den infolge des Abbaues arbeitslos gewordenen erwerbsfähigen Arbeitern, die die Anwartschaft auf Rente in der Abteilung B der Eisenbahnarbeiterpensionskasse erworben haben, in sinngemäßer Anwendung der für die Gewährung eines Ruhegehalts geltenden Bestimmungen auch schon vor Erreichung des 65. Lebensjahres diese Rente gewährt wird,
3. alle in Baden anfallenden Reparaturen von rollendem Eisenbahnmaterial in badischen Eisenbahnwerkstätten vorgenommen werden,
4. bei Vergebung von Arbeiten die badische Industrie und das badische Handwerk in erster Linie berücksichtigt werden.

Art der Erledigung: Bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wurden entsprechende Anträge gestellt. Diese gestand insbesondere zu, daß die Zahl der noch vorhandenen Werkstättenarbeiter nicht weiter eingeschränkt werden sollte.

9. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung der Anträge der Abg.

a) **Fischer**-Freiburg u. Gen., **Bahn Titisee—St. Blasien** (nichtgedr. Antrag O.Z. 13, Druckf. Nr. 71a),
b) Dr. **Schofer** u. Gen., **Weiterbau der Renchtalbahn** (nichtgedr. Antrag O.Z. 14, Druckf. Nr. 71 a),
c) **Maier**-Heidelberg u. Gen., **Ausbau der Bahnstrecke Neckarsteinach—Schönau** (Druckf. Nr. 71, 71a).

Beschluß des Landtags in der 18./22. Sitzung vom 20./26. Februar 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck auf die Fertigstellung der unter § 17 des Staatsvertrages über den Übergang der badischen Eisenbahnen an das Reich fallenden Bahnlinien Titisee—St. Blasien, Oppenau—Griesbach, Raumünzach—Klosterreichenbach, Bretten—Kürnbach, Neckarsteinach—Schönau und Linkenheim—Rußheim hinzuwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Vgl. das Gesetz vom 5. August 1925 GVBl. S. 196 über die Fortsetzung unfertiger Reichsbahnstrecken. Wegen der Strecke Raumünzach—Klosterreichenbach werden die Verhandlungen weitergeführt. Die Fortführung anderer Bahnbauten kann von der Reichsbahnverwaltung nicht in Aussicht gestellt werden, wird jedoch von der Regierung im Auge behalten.

10. Antrag der Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch u. Gen., **Ausbau badischer Bahnen** (Drucks. Nr. 71 b).
Beschluß des Landtags in der 18./22. Sitzung vom 20./26. Februar 1925:
Der ebengenannte Antrag erhält folgenden Zusatz:
und der Reichsregierung gegenüber die Bahnlinien Titisee—St. Blasien, Oppenau—Griesbach und Raumünzach—Klosterreichenbach als die vordringlicheren Aufgaben zu bezeichnen.
Art der Erledigung: Siehe OZ. 9.

11. Antrag der Abg. **Hertle** u. Gen., **Bau der Bahnlinie Osterburken—Merchingen** (Drucks. Nr. 71 c).
Beschluß des Landtags in der 18./22. Sitzung vom 20./26. Februar 1925:
Die Regierung wolle dahin wirken, daß die Reichsbahngesellschaft veranlaßt wird, mit dem Bahnbau der vom Reich vertraglich übernommenen Bahnlinie Osterburken—Merchingen alsbald zu beginnen.
Art der Erledigung: Siehe OZ. 9.

12. Antrag der Abg. **Großhans** u. Gen., **Bau der Bahnlinie Engen—Nenzingen** (Drucks. Nr. 71 d).
Beschluß des Landtags in der 18./22. Sitzung vom 20./26. Februar 1925:
Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsbahndirektion Karlsruhe dahin zu wirken, daß der Bau der längst projektierten und vom Landtag in seiner Sitzung vom 26. März 1920 genehmigten Verbindungsbahn Engen—Nenzingen möglichst bald in Angriff genommen wird.
Art der Erledigung: Siehe OZ. 9.

13. Antrag der Abg. **Wittemann** u. Gen., **Erstellung der Bahnlinie Hardheim—Königheim** (Drucks. Nr. 71 e).
Beschluß des Landtags in der 18./22. Sitzung vom 20./26. Februar 1925:
Die Regierung wird ersucht, bei dem Reichsverkehrsministerium dahin zu wirken, daß es auf die Reichsbahngesellschaft einwirkt, daß die vom Reich vertraglich zum Ausbau übernommene Bahnlinie Hardheim—Königheim baldigst erstellt wird.
Art der Erledigung: Siehe OZ. 9.

14. Antrag der Abg. **Seubert** u. Gen., **Bau der Bahnlinie Wolfach—Rippoldsau** (Drucks. Nr. 71 f).
Beschluß des Landtags in der 18./22. Sitzung vom 20./26. Februar 1925:
Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung auf baldige Erbauung der vom Reich vertraglich zum Ausbau übernommenen Bahn Wolfach—Rippoldsau hinzuwirken.
Art der Erledigung: Siehe OZ. 9.

15. Antrag der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **Änderung der dritten Steuernotverordnung in Bezug auf die Aufwertungsfrage** (nichtgedr. Antrag O.Z. 10, Drucks. Nr. 81).
Beschluß des Landtags in der 23. Sitzung vom 27. Februar 1925:
Die Regierung wird ersucht, in der Aufwertungsfrage beim Reiche mit allem Nachdruck für eine alsbaldige Änderung der dritten Steuernotverordnung (3. StNV.) und damit für eine tunlichste Beseitigung der in ihr enthaltenen Unbilligkeiten und Härten einzutreten. Es sollten hierbei folgende wesentlichen Gesichtspunkte Beachtung finden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Bei der Aufwertung sollten allgemein die Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie insbesondere in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923 enthalten sind, Anwendung finden. Zum mindesten aber sollte der in § 2 der Verordnung festgelegte Hundertsatz von 15 % eine angemessene Erhöhung erfahren. Dabei müßte, wie dies bisher für die Schuldner geschehen ist, auch den Interessen der Gläubiger Rechnung getragen und deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, in besonders gelagerten Fällen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungsfähigkeit eine Erhöhung des Hundertsatzes zu verlangen.
2. Die Verpflichtung zur Aufwertung von Sparkasseneinlagen muß mehr als bisher von der wirtschaftlichen Lage der verbürgenden Gemeinden abhängig gemacht werden, so daß diese Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufwertung herangezogen werden können.
3. Die in § 5 der Notverordnung bestimmten Zahlungszieler und Zinssätze sind zu ändern; auch sind nach Lage des Einzelfalles abweichende Festsetzungen zuzulassen, wo solche den Anforderungen der Billigkeit und von Treu und Glauben entsprechen.
4. Die in § 11 enthaltenen Bestimmungen über die Wirkung sogenannter vorbehaltloser Löschungsbewilligungen und der Zahlungsannahme müssen fallen; es muß im Gegenteil die Möglichkeit gegeben werden, für entwertete Rückzahlungen eine angemessene Nachzahlung nach einem bestimmten Hundertsatz zu verlangen.
5. Die Beschränkungen, welche § 7 der ersten Durchführungsverordnung zur dritten Steuernotverordnung für Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen gebracht hat, müssen beseitigt werden.
6. Bei öffentlichen Anleihen, insbesondere bei denen der Gemeinden, muß ein, wenn auch nur beschränkter, Zinsendienst eintreten. Bei Anleihen der Gemeinden muß einer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Einzelgemeinden stattgegeben werden.
7. Diesen Richtlinien entsprechend müssen die Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich nach §§ 33 ff. in Wegfall kommen.
8. Die bereits geschaffenen Aufwertungsstellen sind beizubehalten, jedoch zur Verminderung von Rechtsstreiten mit größeren Vollmachten auszustatten.
9. Es sind möglichst bald folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:
   a) über die Besteuerung des Geldentwertungsunterschieds bei der Inanspruchnahme von Krediten während der Zeit der Geldentwertung (§ 24 der 3. StNV.);
   b) über die Besteuerung der während der Zeit der Geldentwertung durch Ausgabe von Notgeld erzielten Gewinne (§ 25 der 3. StNV.).
10. Der Ertrag der in Ziffer 9 genannten Steuern soll zur Wiederaufnahme des Zinsendienstes der öffentlichen Anleihen Verwendung finden.

Weiter wird die Regierung ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Auslandsdeutschen und die aus den abgetretenen Gebieten vertriebenen Deutschen eine nach den Grundsätzen der Aufwertung bemessene Entschädigung ihrer Schäden erhalten.

Art der Erledigung: Die Regierung ist bei den Verhandlungen über das Aufwertungsgesetz und das Anleiheablösungsgesetz im allgemeinen für die vom Landtag aufgestellten Richtlinien im Reichsrat eingetreten, von denen auch einige Berücksichtigung gefunden haben.

16. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung der Anträge der Abg.
a) Marum u. Gen., **Erwerbslosenunterstützung an abgebaute, nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte** (Drucks. Nr. 11, 11(16)a);
b) Rückert u. Gen., **Ausdehnung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 auf alle der Reichsversicherungsordnung unterliegenden Angestellten** (Drucks. Nr. 16a, 11(16)a).

Beschluß des Landtags in der 27. Sitzung vom 20. März 1925:

1. Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß den auf Grund der Personalabbauverordnung entlassenen, nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten Erwerbslosenunterstützung in derselben Höhe gewährt wird wie denjenigen Reichsbeamten, welche ohne laufende Bezüge auf Grund der Personalabbauverordnung ausgeschieden sind (Reichsbesoldungsblatt Nr. 51 vom 22. 9. 1924 lfd. Nr. 1003).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. 2. 1924 auf alle dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Angestellten ausgedehnt wird, und für eine Prüfung einzutreten, in welchem Umfange die Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung der Geldentwertung entsprechend erhöht werden soll.

Art der Erledigung: Nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministers ist die Frage auch bei der Reichsverwaltung erörtert worden. Diese hat mit Rücksicht auf die zu erwartende Auswirkung auf die Privatindustrie jedoch davon abgesehen, die Regelung für die Reichsbeamten auf die Angestellten zu übertragen. Das Reich gewährt jedoch einmalige Unterstützungen in den Fällen, in denen nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte nach ihrem Abbau in eine besonders drückende Notlage geraten. In dieser Weise wird auch künftig Baden verfahren.

17. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Wirth u. Gen., **Personenautolinie von Lahr-Dinglingen über Nonnenweier—Wittenweier—Kappel a. Rh.—Rust nach Orschweier** (Drucks. Nr. 62, a).

Beschluß des Landtags in der 27. Sitzung vom 20. März 1925:

Die Regierung wird ersucht, mit der Reichspostverwaltung in Verbindung zu treten und mit ihr zu prüfen, auf welchem Wege den abseits der Bahnlinie gelegenen Ortschaften Nonnenweier, Wittenweier-Grafenhausen, Kappel a. Rh., Rust und Schmieheim eine Verkehrsmöglichkeit durch Autolinien baldigst geschaffen werden kann.

Art der Erledigung: Erledigt durch schriftliche Vorstellung bei der Oberpostdirektion Konstanz. Die Reichspostverwaltung hat grundsätzlich zugestimmt unter gewissen Bedingungen. Die endgültige Erledigung ist vorerst nicht möglich, weil die Frage der Instandsetzung der in Betracht kommenden Straßen noch nicht ganz zum Abschluß gekommen ist.

18. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die **siebte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes** (Drucks. Nr. 105, a).

Beschluß des Landtags in der 33. Sitzung vom 6. Mai 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Verzugszuschläge beseitigt werden.

Art der Erledigung: Vorstellung beim Reichsfinanzminister wegen Aufhebung der Verzugszuschläge ist erfolgt; Entschließung steht noch aus. Die Zuschläge sind mit Wirkung vom 15. Oktober 1925 von 1 v. H. auf 0,75 v. H. für den halben Monat ermäßigt worden.

19. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung der Denkschrift über die **Laubstreunutzung in den Gemeindewaldungen** (Drucks. Nr. 108, a).

Beschluß des Landtags in der 37. Sitzung vom 18. Juni 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. mit Rücksicht auf die gerade zur Jetztzeit herrschende große Streunot durch alsbaldige Anordnung den streubedürftigen Landwirten bis zur Ernte des Jahres 1925 Rechstreu in weitmöglichstem Umfang zur Verfügung zu stellen;
2. auch künftighin in Notjahren die Abgabe von Rechstreu aus 8—10 Jahre geschonten Beständen der Staats- und Gemeindewaldungen zu gestatten;
3. künftighin im Staatsvoranschlag, erstmals im nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1924/25, zur Einführung der Torfstreu in kleinbäuerlichen Betrieben einen angemessenen Betrag einzustellen.

Art der Erledigung: Zu Ziff. 1: Das Jahr 1925 wird bis zur Nutzungsmöglichkeit der Ernte als Notjahr anerkannt. Abgabe der Streu aus Gemeindewaldungen, für nicht waldbesitzende Gemeinden aus Staatswaldungen (Handabgabe). Preis der Streu aus Staatswaldungen = ¼ des geordneten Anschlags. Abgabe aus Gemeindewaldungen kann erfolgen, sobald Gemeindebeschluß vorliegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Ziff. 2: In künftigen Notjahren Abgabe der Streu aus 8—10 Jahre geschonten Beständen in Staats- und Gemeindewaldungen.

Zu Ziff. 3: Zur Einführung der Torfstreu in kleinbäuerlichen Betrieben sind im Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1924/25 unter Hauptabteilung VIII. Tit. IV § 29 100 000 *RM* eingestellt.

20. Antrag der Abg. **Wittemann** u. a. anläßlich der Besprechung der Förmlichen Anfrage der Abg. Dr. Schofer u. Gen., **Finanzausgleich** (Drucks. Nr. 130, 130c).

Beschluß des Landtags in der 39. Sitzung vom 10. Juli 1925:

Der Landtag billigt die Haltung, welche die Regierung in den Verhandlungen mit der Reichsregierung und im Reichsrat über die geplante Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden eingenommen hat. Er ersucht die Regierung, mit allem Nachdruck auch weiterhin dafür einzutreten, daß die Länder und Gemeinden auch künftighin in der Lage sind, ihr Eigenleben aufrecht zu erhalten und die ihnen obliegenden großen sozialen und kulturellen Aufgaben zu erfüllen.

Der Landtag erhebt Einspruch dagegen, daß die Länder und die Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs auf die Steuerquellen der Umsatzsteuer und Gebäudesondersteuer verwiesen werden sollen, obwohl die Umsatzsteuer bereits im Abbau begriffen und die Verwendung der Gebäudesondersteuer zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden im Widerspruch steht mit den fundamentalsten Anforderungen steuerlicher Gerechtigkeit.

Der Landtag legt Verwahrung ein gegen die Art der Ausgestaltung der beabsichtigten Kontrolle über die Finanzgebarung der Länder und Gemeinden durch das Reich, welche im Widerspruch steht zum Wortlaut und Geiste der Reichsverfassung.

Art der Erledigung: Der Inhalt der Entschließung ist im Reichsrat vorgetragen worden.

21. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die **Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes** (Drucks. Nr. 114, a).

Beschluß des Landtags in der 40. Sitzung vom 28. Juli 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. in § 14 der Vollzugsverordnung zum Gebäudesondersteuergesetz Bestimmungen aufzunehmen, wonach
   a) die Gebäudesondersteuer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes auf Antrag noch weiter ermäßigt werden kann,
   b) der Erlaß oder die Ermäßigung der Steuer nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 auf Antrag namentlich auch dann erfolgen soll, wenn es sich um andere als die dort genannten, besonders leistungsschwache Personen handelt;
2. Anweisung an die Gemeinden dahin zu erlassen, daß
   a) der § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes auch auf die Hotelbetriebe in Kurorten anzuwenden ist, wenn die Räume dieser Betriebe außerhalb der Kurzeit gar nicht oder nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil benützt werden. Um mehr als 50 vom Hundert soll die Jahressteuer in der Regel nicht herabgesetzt werden,
   b) in allen Fällen, in denen Erlaß oder Erstattung der Steuer beantragt wird, die Steuer jeweils zu stunden ist, wenn nicht ganz besondere Gründe gegen eine Stundung sprechen.

Art der Erledigung: Im Sinne der Ziffer 1 a und b der Entschließung wurde der § 14 der Vollzugsverordnung zum Gebäudesondersteuergesetz durch Ziffer 8 a und c der Verordnung vom 16. November 1925 (G.V.Bl. S. 324) geändert, im Sinne der Ziffer 2 a und b der Entschließung wurden die Gemeinden durch Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 8. August 1925 (Ziff. 8 und 9) angewiesen.

22. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des **zweiten Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1924 und 1925, Hauptabteilung VI (früheres Arbeitsministerium)** (Drucks. Nr. 140 d I).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschluß des Landtags in der 41. Sitzung vom 29. Juli 1925:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob den auf Grund der Personalabbauverordnung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gemäß § 16 der Reichsbeamtensiedlungsverordnung vom 11. 2. 1924 (RGBl. I S. 53) der Erwerb und die Bebauung von Grundeigentum in ähnlicher Weise, wie dies für die Reichsbeamten durch die erwähnte Reichsverordnung geschehen ist, erleichtert werden kann.

Art der Erledigung: Zur Übernahme der Beamtensiedlungsverordnung des Reichs durch das Land Baden besteht keine Veranlassung; im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1924 und 1925 sind zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen für abgebaute Beamte Mittel zur Verfügung gestellt.

23. Antrag der Abg. **Freudenberg** u. Gen. anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die **Neckarkanalisierung** (Drucks. Nr. 141, 141 b).

Beschluß des Landtags in der 44. Sitzung vom 4. August 1925:

Der Landtag ersucht die Regierung, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß vor dem Ausbau weiterer noch nicht in Angriff genommener Baustufen deren Rentabilität sowie die des ganzen Kanalprojektes nochmals auf das Genaueste überprüft wird. Der Landtag erwartet, daß bei dieser Prüfung lediglich die wirtschaftlichen Momente den Ausschlag geben, da in einer finanziell so schwierigen Zeit nur dann der Aufwand von weiteren zirka 83 Millionen verantwortet werden kann.

Art der Erledigung: Die Entschließung des Landtags vom 4. August d. J. wurde dem Reichsverkehrsminister in Berlin mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, zu den im Landtag vorgetragenen Bedenken erneut Stellung zu nehmen. Ein ähnliches Ersuchen hat der Rheinwasserbeirat bei seiner Tagung in Mainz am 13. 10. 1925 an den Reichsverkehrsminister gerichtet. Die vom Reichsverkehrsminister für den Reichstag in Aussicht gestellte Denkschrift ist noch nicht eingegangen. Die Mittel für die Weiterführung der Bauten für 1925 und 1926 sind vom Reichstag bereits bewilligt.

24. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Hertle u. Gen., **Beihilfen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen** (Drucks. zu Nr. 140 d II, 140 d II[1]).

Beschluß des Landtags in der 45. Sitzung vom 5. August 1925:

Die Regierung wird ersucht,

1. zu prüfen, welche Beihilfen an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen in den nächsten Staatshaushalt eingestellt werden können,
2. zur Weiterführung der bereits eingeleiteten und begonnenen Wasserversorgungsanlagen das Erforderliche einstweilen aus sonst vorhandenen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

Art der Erledigung: Zu OZ. 1: Dem Antrag wird durch Einstellung eines Betrags in den Staatsvoranschlag 1926/27 entsprochen werden.

Zu OZ. 2: Dem Antrag ist entsprochen worden. In der Voranschlagsperiode 1924/25 stehen im ganzen 250 000 *RM* zur Verfügung.

25. Antrag der Abg. **Kühn** u. Gen., **Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge** (Drucks. Nr. 121).

Beschluß des Landtags in der 45. Sitzung vom 5. August 1925:

Die Regierung wird ersucht, bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft dahin zu wirken, daß die schienengleichen Übergänge des Bahnnetzes im Freistaate Baden insbesondere an verkehrsreichen Straßen möglichst bald beseitigt werden.

Art der Erledigung: Die Beseitigung von schienengleichen Wegübergängen, insbesondere an verkehrsreichen Straßen, ist ein auch von der Reichsbahn stets erstrebtes Ziel. Wenn in dieser Frage in den letzten Jahren nicht mehr so viel getan wurde wie in früheren Jahren, so liegt dies an der ungünstigen Finanzlage der Reichsbahn. Die Reichsbahndirektion behält diese Angelegenheit aber stets im Auge. Auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Zeit seien da und dort Arbeiten zur Beseitigung schienengleicher Wegübergänge im Gange. Für eine Reihe von Fällen seien die Entwürfe aufgestellt, so daß zu gegebener Zeit sofort an die Ausführung herangetreten werden kann.

Die Reichsbahndirektion hofft, daß bei günstiger Finanzlage mehr in dieser Frage getan werden kann.

26. Antrag des **Haushaltsausschusses** anläßlich der Beratung des Antrags der Abg. Duffner u. Gen., **steuerliche Behandlung der Waldungen** (Drucks. Nr. 115, a, b).

Beschluß des Landtags in der 45. Sitzung vom 5. August 1925:

Die Regierung wird ermächtigt, für das laufende Steuerjahr auf Grund des § 13 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes durch allgemeine Weisung den durch den § 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes hervorgerufenen Härten und Unbilligkeiten durch zinslose Stundung oder Nachlaß der noch fälligen Steuern in weitgehendem Umfange abzuhelfen und für die Gemeinden entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Art der Erledigung: Für das Rechnungsjahr 1925 wurde die auf die Erhöhung der Waldsteuerwerte nach § 16 Abs. 2 G.G.St.G. entfallende Grundsteuer allgemein von Amtswegen bis zu dem Betrag nachgelassen, der sich ergibt, wenn unter Beibehaltung der Höchstgrenze von 3500 *RM* für den Hektar die um 80 v. H. erhöhten Waldsteuerwerte nur einer Erhöhung von 40 v. H., die übrigen Waldsteuerwerte aber überhaupt keiner Erhöhung unterliegen würden. Für die Vorauszahlungen ist der entsprechende Steuerbetrag erforderlichenfalls zinslos zu stunden.

27. Antrag der Abg. Dr. **Mattes** u. Gen., **Vorlage einer vergleichenden Darstellung der Staatseinnahmen und -Ausgaben nach den Staatsvoranschlägen der Rechnungsjahre 1913 und 1925** (Drucks. Nr. 126).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, dem Landtag eine vergleichende Darstellung der Staatseinnahmen und -Ausgaben nach den Rechnungsergebnissen der Rechnungsjahre 1913 und 1925 sowie eine Darstellung des Aufkommens an Reichs- und Gemeindesteuern in den Jahren 1913 und 1925 vorzulegen.

Art der Erledigung: Die Aufstellung der vergleichenden Darstellung der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben nach den tatsächlichen Ergebnissen der Rechnungsjahre 1913 und 1925 ist erst möglich, wenn die Abschlußergebnisse für 1925 vorliegen.

28. Antrag der Abg. **Wittemann** u. Gen., **Liquidation des Hagenschießunternehmens** (Drucks. Nr. 111).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, nach rechtskräftiger Erledigung der zur Zeit bei Gericht anhängigen Strafsache wegen des Hagenschießsiedlungsunternehmens dem Landtag eine eingehende Darstellung der Liquidation des Hagenschießunternehmens vorzulegen.

Art der Erledigung: Die gewünschte Denkschrift wird dem Landtag zugehen.

29. Anträge der Abg.

a) **Hertle** u. Gen., **Bezeichnung der durch große Trockenheit befallenen Gebiete Badens als Notstandsgebiete** (Drucks. Nr. 159),

b) **Klaiber** u. Gen., **Bezeichnung der durch völlige Mißernte befallenen Weingebiete Badens als Notstandsgebiet** (Drucks. Nr. 161)

und Abänderungsanträge hierzu der Abg.

a) **Schmidt**-Bretten u. Gen.,

b) Dr. **Schofer** u. Gen.,

Bezeichnung der durch Mißernte betroffenen Gebiete Badens als Notstandsgebiete (Drucks. Nr. 159 (161) a, b).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, dafür einzutreten, daß den von Mißernte betroffenen Landwirten Steuerstundung gewährt wird.

Die Regierung wird ersucht, bezüglich derjenigen Wein- und Ackerbaugebiete Badens, in denen eine vollständige Mißernte zu verzeichnen ist, Hilfsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Art der Erledigung: Zu a): Die Finanzämter sind angewiesen worden, bei Erhebung der Landessteuern durch Stundung, nötigenfalls durch teilweisen Nachlaß der Steuer entgegenzukommen.

Zu b): Wird vom Ministerium des Innern behandelt.

30. Antrag der Abg. **Duffner** u. Gen., **Steuerveranlagung und -Stundung Schwerkriegsbeschädigter** (nichtgedr. Antrag OZ. 7).

Beschluß des Landtags in der 49. Sitzung vom 6. Oktober 1925:

Die Regierung wird ersucht, sich beim Reichsfinanzministerium dahin zu verwenden, daß die Finanzämter angewiesen werden, den Härteparagraphen in Bezug auf Veranlagung und Stundung Schwerkriegsbeschädigten gegenüber mit besonderem und größerem Entgegenkommen anzuwenden, als es bisher der Fall gewesen ist.

Art der Erledigung: Das Reichsfinanzministerium hat am 26. Januar 1926 die Reichsfinanzbehörden unter Hinweis auf die steuerlichen Vergünstigungen der Kriegsbeschädigten angewiesen, solchen Steuerpflichtigen in weitem Umfang entgegenzukommen.

---

die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg